

46. 1. Schadensersatz wegen Verzuges mit der Lieferung von Waren, die in Deutschland behufs Weiterveräußerung in China eingekauft waren. Schade, angeblich erwachsen durch Rückgang des Taelskurses. Ursächlicher Zusammenhang zwischen Verzug und Schaden. Ausgleichung des infolge des Verzuges erwachsenen Nachtheiles durch einen andererseits entstandenen Vorteil.

2. Interesse des Kommittenten als Grundlage der Interesseforderung des Kommissionärs gegen seinen Kontrahenten.

I. Civilsenat. Ur. v. 13. November 1897 i. S. B. U. Aktiengesellsch. (Rl.) w. Sch. & Co. (Bekl.). Rep. I. 237/97.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gegen eine an sich anerkannte Forderung der Klägerin wollte die Beklagte aufrechnen mit einer Schadensersatzforderung, die darauf gestützt wurde, daß die Klägerin, wie feststand, mit der Lieferung von Uhren, die sie an die Beklagte verkauft hatte, in Verzug geraten war. In Betracht kamen folgende Bestellungen von zusammen 330 Kisten Uhren:

17./3. 1893:	50 Kisten,	zu liefern	spätestens	in 4–6 Wochen,
20./3. " :	30 " " "	" " "	" " "	" " "
27./3. " :	100 " " "	" " "	" " "	" " "
	und 100 " " "	" " "	1 Monat später,	
5./4. 1893:	50 " " "	" " "	spätestens	in 8 Wochen.

Geliefert hatte die Klägerin erst in der Zeit von Mitte Juli bis Ende Oktober 1893, und zwar waren eingetroffen in Hamburg:

am 17./7. 1893:	50 Kisten	zum Preise	von 2587,20 M.,
" 8./8. " :	30 " " "	" " "	1552,32 " ,

sowie ferner am 5./9., 21./9., 1./10., 28./10., 22./8. je 50 Kisten zum Preise von je 2535,45 M.

Die Beklagte berechnet den ihr durch den Lieferungsverzug der Klägerin angeblich entstandenen Schaden auf 2334,17 M. Die für diese Berechnung gegebene tatsächliche Begründung war ursprünglich folgende: die verklagte Firma sei nicht nur in Hamburg, sondern auch in verschiedenen überseeischen Plätzen, so namentlich in Shanghai und Hongkong, ansässig. Sie kaufe alle für China bestimmten Waren nur ein auf Grund fester Vorverkäufe in China und trassiere dann in Höhe der von ihr ihren Lieferanten zu zahlenden Beträge auf ihre

Häuser in China, jedoch natürlich nicht in deutscher Währung, sondern in Taels. Diese ihre Tratten übergebe sie gleichzeitig mit den Konnossementen einer hamburgischen Bank, von der sie den Gegenwert in deutschem Gelde erhalte. Nun sichere sich die Beklagte alsbald nach Abschluß ihrer Einkaufsgeschäfte für die Zeit, zu der sie die Lieferungen zu erwarten habe, bei der Bank einen bestimmten Kurs. Im vorliegenden Falle habe sie sich bis Juni einschließlich einen Kurs von 371 $\frac{1}{2}$ \mathcal{M} für 100 Taels gesichert, während sie für die Monate Juli, August u. einen bestimmten Kurs nicht habe decken können, so daß sie für die verspäteten Lieferungen der Klägerin zum Tageskurse habe trassieren müssen. Nach einer von der Beklagten überreichten Zusammenstellung sollen die in Betracht kommenden Tageskurse, als welche Beklagte die Kurse derjenigen Tage hinstellt, an denen die Lieferungen der Klägerin in Hamburg angekommen sind, gewesen sein: \mathcal{M} 329, 321, 325 $\frac{1}{2}$, 328 $\frac{1}{2}$, 328 $\frac{1}{2}$, 322 und 325.

Diese Begründung wurde von der Beklagten später dahin modifiziert: sie habe, um den ihr durch den Verzug der Klägerin entstehenden Schaden möglichst zu mindern, nicht in Taels, sondern in \mathcal{L} trassiert, indem sie auf ein Steigen des Taelskurses gehofft habe. Der Taelskurs sei aber stets weiter gesunken, und daher ihre Spekulation eine verfehlte gewesen; der Schade habe sich noch vergrößert. Selbstverständlich werde dieses Plus der Klägerin nicht zur Last gelegt; sie mache diese nur verantwortlich für die Differenz zwischen dem Tageskurse der Taels zur Zeit der Anlieferung der Waren in Hamburg und dem Taelskurse, zu dem bei rechtzeitiger Lieferung hätte trassiert werden können. In letzterer Beziehung hat Beklagte noch behauptet, daß auch abgesehen von ihrem mit der Bank getroffenen Abkommen ein Kurs von 371 $\frac{1}{2}$ bis zum 10. Juni 1893 jederzeit erhältlich gewesen sei. Nach einer ferneren Zusammenstellung der Beklagten ist trassiert worden über den Fakturenwert der

am 17./7. 1893 eingetroff.	Sendung a. 24./7. 1893 in Höhe v. \mathcal{L} 133. 10. 3,
" 8./8. " " " "	15./8. " " " " 80. 3. 2,
" 22./8. " " " "	7./9. " " " " 130. 18. 9,
" 5./9. " " " "	18./9. " " " " 131. 12. 4,
" 21./9. " " " "	29./9. " " " " 130. 8. 8,
" 1./10. " " " "	9./10. " " " " 130. 13. 11,
" 28./10. " " " "	7./11. " " " " 130. 7. —

Die Klägerin stellte nicht in Abrede, daß die Beklagte als Einkaufskommissionärin ihres Hauses in China die von diesem beordneten Waren in Deutschland einkaufe und in Höhe des Einkaufspreises auf das China-Haus, und zwar in Taels, trassiere, sowie daß sie diese Tratten unter gleichzeitiger Übergabe der Konnossemente bei einer hamburgischen Bank diskontiere und dafür den Gegenwert in deutschem Gelde erhalte. Im übrigen bestritt die Klägerin die von der Beklagten zur Begründung ihrer Schadensberechnung gemachten Anführungen. Sie stellte außerdem verschiedene Gegenbehauptungen auf, die von der Beklagten bestritten wurden.

Das Oberlandesgericht erachtete für dargethan, daß der Beklagten durch den Verzug der Klägerin ein Schade von 2302,12 *M* erwachsen sei.

Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

„1. Die Beklagte kauft als Einkaufskommissionärin ihres China-Hauses die von diesem bestellten Waren in Deutschland ein. Die regelmäßige weitere Geschäftsbehandlung ist unstreitig die, daß die Beklagte in Höhe des in Deutschland zu zahlenden Einkaufspreises auf das China-Haus in Taels trassiert und die Tratten an eine hamburgische Bank diskontiert. Die Beklagte bemißt mithin unter Berücksichtigung des Taelskurses die Taelsummen, auf welche die Wechsel lauten, so hoch, daß sie bei der Diskontierung so viel in deutschem Gelde erhält, als sie an ihre Verkäufer in Deutschland zu zahlen hat. Im vorliegenden Falle hat die Beklagte nicht in Taels, sondern in *£* trassiert, aber unter Berücksichtigung des *£*-Kurses in Höhe von so viel *£*, daß die bei der Diskontierung der Wechsel ihr in Mark gezahlten Gegenwerte gleich waren den von ihr an die Klägerin für die gelieferten Uhren zu entrichtenden Kaufpreisen.

Demgemäß fordert die Beklagte Ersatz nicht für einen ihr in Hamburg, sondern für einen dem China-Hause in China entstandenen, bei der Einlösung der Wechsel in die Erscheinung getretenen Schaden, und den Ersatz eines solchen Schadens kann sie, auch wenn das China-Haus nicht in dem Verhältnisse einer bloßen Zweigniederlassung zu ihr steht, deshalb fordern, weil, wie das Berufungsgericht

zutreffend bemerkt, der Kommissionär im Falle einer von seinem Gegenkontrahenten ausgehenden Vertragsverletzung befugt ist, seiner Schadensersatzforderung das Interesse seines Kommittenten zu Grunde zu legen.¹

2. Auf Grund einer nicht zu beanstandenden Würdigung der Beweisergebnisse hat nun das Berufungsgericht festgestellt, daß die Beklagte im Falle rechtzeitiger Lieferung der Uhren zum Kurse von 371 $\frac{1}{2}$ *M* für 100 Taelen hätte trassieren können, und andererseits, daß die nach dem Empfange der Lieferungen von der Beklagten tatsächlich gezogenen Wechsel von dem China-Hause eingelöst worden sind zu Taelkursen, die zwischen 329 und 276 *M* betragen haben. Hiernach hat das China-Haus dadurch einen Verlust erlitten, daß es zur Einlösung der Wechsel höhere Taelsummen hat aufwenden müssen, als bei der früheren Trassierung aufzuwenden gewesen wären. Was die Revisionsklägerin hiergegen geltend macht, ist nicht stichhaltig. Sie meint, wenn jemand heute 4 Stücke Geld hergebe, deren Kurs 3 stehe, so gebe er keinen Pfennig mehr, als wenn er gestern 3 solche Stücke zum Kurswerte von 4 hingegeben hätte. Richtig ist daran nur, daß der Zahlende heute an Geldwert nicht mehr giebt, als er gestern gegeben haben würde. Aber er würde, wenn er diesen Geldwert gestern mit 3 Stücken Geld bezahlt hätte, anstatt ihn heute mit 4 Stücken zu bezahlen, noch 1 Stück mehr im Vermögen haben. Dies giebt er heute mehr, als er gestern gegeben haben würde.

Unrichtig ist die ferner von der Revisionsklägerin, wie schon vom Landgerichte, vertretene Ansicht, daß sie den etwaigen Verlust nicht zu ersetzen habe, weil von der Beklagten nicht in Taelen, sondern in *£* trassiert worden sei, und es deshalb an dem Kausalzusammenhange zwischen dem Verluste und dem Lieferungsverzuge der Klägerin fehle. Den Verlust, den das China-Haus bei der Einlösung der in *£* gezogenen Wechsel erlitten hat, würde es nicht erlitten haben, wenn die Klägerin rechtzeitig geliefert, und dann die Beklagte, wie sonst, in Taelen trassiert hätte. Es kann daher nicht bestritten werden, daß der Verlust eine Folge des Lieferungsverzuges der Klägerin ist. Einwenden kann die Klägerin nur — was die Beklagte gegen sich gelten läßt —, daß die Beklagte selbst den Verlust insoweit zu tragen habe, als sie ihn durch Trassierung zum Tageskurse in Taelen hätte ab-

¹ Bgl. unten Nr. 50 S. 187.

wenden können. Insofern als er hierdurch nicht abwendbar war, bleibt der Verlust ein lediglich von der Klägerin verursachter.

3. Es fragt sich aber, ob nicht der dem China-Hause entstandene Verlust mit der Wirkung wieder ausgeglichen worden ist, daß die Klägerin von der Ersatzpflicht frei bleibe. Klar ist, daß eine Ausgleichung nicht erfolgt ist, wenn die Uhren zu bestimmten Laessummen vorverkauft waren, und diese Vorverkäufe mit den bestimmt vereinbarten Kaufpreisen auch zur Ausführung gekommen sind. Sie kann aber ganz oder zum Teil erfolgt sein, wenn das China-Haus in der Weiterveräußerung freie Hand hatte. Eine völlige Ausgleichung trat in diesem Falle dann ein, wenn bei den nach der wirklichen Ankunft der Waren in China vorgenommenen Weiterverkäufen das Verhältnis zwischen dem Verkaufserlöse und den auf die Wechsel gezahlten Beträgen für das China-Haus nicht ungünstiger war, als es bei den Weiterverkäufen nach rechtzeitiger Ankunft der Waren gewesen sein würde. Die von der Beklagten in der Revisionsinstanz versuchte Ausführung, daß die Ersatzpflicht der Klägerin nicht davon berührt werde, ob und inwieweit etwa eine solche Ausgleichung stattgefunden habe, widerspricht einem als feststehend anzusehenden Rechtsgrundsatz. Ist durch eine und dieselbe, zum Schadensersatz verpflichtende Tatsache für den angeblich Beschädigten nicht nur ein Nachteil, sondern auch ein Vorteil entstanden, dann ist Schade nur das, was nach Abzug des Vorteiles übrig bleibt, und kein Schade erwachsen, wenn der Vorteil den Nachteil überwiegt.

Vgl. Mommsen, Zur Lehre vom Interesse S. 191 fig.; Seuffert, Archiv Bd. 10 Nr. 257 (Oberappellationsgericht Lübeck); ebenda Bd. 34 Nr. 23 (Reichsoberhandelsgericht).

Hat also der Lieferungsverzug der Klägerin neben dem dargelegten Verluste auch das zur Folge gehabt, daß das China-Haus der Beklagten in Bezug auf den Weiterverkauf der gelieferten Waren in eine günstigere Lage versetzt wurde, als in welcher es sich ohne den Verzug befunden haben würde, so darf dies nicht unberücksichtigt bleiben.

4. Das Berufungsgericht hat die Frage einer etwaigen Wiederausgleichung des Verlustes nicht unerörtert gelassen, hält jedoch ihre Beantwortung in erster Linie deshalb für unnötig, weil es als erwiesen ansieht, daß feste Vorverkäufe abgeschlossen worden seien. Diese auf die erste Aussage des Zeugen G. sich stützende Feststellung

mag unbedenklich sein. Das Berufungsgericht hätte es aber nicht unterlassen dürfen, unter Anwendung des § 130 C.P.O. auf eine Feststellung des Sachverhältnisses in der Richtung hinzuwirken, ob denn die etwa abgeschlossenen Vorverkäufe auch realisiert worden sind. Die Zweifel, zu denen in dieser Beziehung schon die Sachlage an und für sich Veranlassung giebt, werden erheblich verstärkt durch die zweite Aussage des Zeugen G.; denn wenn dieser bekundet, daß infolge des Verzuges der Klägerin die auf ihre Lieferungen sich beziehenden Tratten sämtlich auf 90 Tage Sicht gestellt worden seien, und erläuternd dazu bemerkt, daß die Wahl zwischen 90-Tage- und 60-Tage-Sichtwechseln sich nach dem präsumtiven Absatze der Ware richte, so läßt dies darauf schließen, daß der Absatz der von der Klägerin gelieferten Uhren nicht als ein bereits gesicherter angesehen wurde. Außerdem hat die Klägerin geltend gemacht, daß, falls tatsächlich Vorverkäufe in China abgeschlossen gewesen sein sollten, diese auch die allgemein dort übliche Bedingung eines Rücktrittsrechtes für den Verkäufer im Falle eines Kursrückganges enthalten haben würden. Mit Unrecht bezeichnet das Berufungsgericht dieses Vorbringen als zu unbestimmt. Die hypothetische Form ist erklärlich, weil die Klägerin zunächst bestreitet, daß Vorverkäufe abgeschlossen worden seien. Und wenn das Berufungsgericht es ferner für ausgeschlossen erachtet, daß die chinesischen Händler einer Vertragsbedingung, wie sie die Klägerin unterstelle, zugestimmt haben sollten, so fehlt es dafür an einer zulänglichen Begründung, die höchstens dann als vorliegend angesehen werden könnte, wenn sie, was nicht der Fall ist, der Feststellung bestimmter, mit dem Vorbringen der Klägerin nicht in Einklang stehender Gewohnheiten des chinesischen Handels entnommen wäre.

Unklar und nicht frei von Widersprüchen ist dagegen allerdings, was die Klägerin im übrigen bezüglich einer etwaigen Wiedereinbringung des durch den Rückgang des Taelsurses herbeigeführten Verlustes behauptet und unter Beweis gestellt hat. Auch hier aber wäre es Sache des Berufungsgerichtes gewesen, in Gemäßheit des § 130 C.P.O. zu verfahren. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben, und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuberweisen. Notwendig ist dies aber auch noch aus einem anderen Grunde.

5. Für die Begrenzung der geltend gemachten Schadensersatzforderung ist neben der Höhe der thatsächlich eingetretenen Verluste entscheidend die Differenz zwischen dem Taelskurse von 371 $\frac{1}{2}$, zu dem die Beklagte bei rechtzeitiger Lieferung der Waren hätte trassieren können, und denjenigen Taelskursen, zu denen sie hätte trassieren müssen, wenn sie nach der thatsächlichen Ankunft der Waren in Hamburg, anstatt in Pfund Sterling, in Taels trassiert hätte. Fest steht, daß nicht schon an den Tagen der Ankunft der Waren in Hamburg trassiert werden konnte, weil mit der Übergabe der Konnossemente trassiert wurde, und die Verladung in die Schiffe nicht sofort nach dem Eintreffen der Waren mit der Bahn zu ermöglichen war. Festgestellt werden mußte daher, welchen Kurs Taels, oder vielmehr, da der erwähnte Kurs von 371 $\frac{1}{2}$ sich auf 60-Tage-Sichtwechsel in Taels bezog, welchen Kurs solche Taelswechsel an den Tagen hatten, an welchen die Beklagte nach dem Geschäftsgange trassieren konnte und auch thatsächlich erst (in Pfund Sterling) trassiert hat. Diese Feststellung hat aber das Berufungsgericht nicht getroffen, und es fehlt auch an der dafür erforderlichen Beweiserhebung. Der Zeuge M. hat sich nur über die Kurse geäußert, zu denen die von der Beklagten gezogenen Wechsel in China eingelöst worden sind, und der Sachverständige B. zunächst nur Auskunft darüber gegeben, welchen Kurs Taelswechsel auf 90 Tage Sicht an den Tagen hatten, als die Waren in Hamburg angekommen waren. Eine spätere gutachtliche Erklärung desselben Sachverständigen hat ebenfalls nur die Kurse von 90-Tage-Sichtwechseln in Taels zum Gegenstande, und enthält unter anderem die Bemerkung, daß die Kurse dieser Wechsel vom 7. Juli bis 7. November 1893 fast ohne Unterbrechung gesunken seien. Ungewisß bleibt danach, ob nicht diese Wechsel und mithin auch die 60-Tage-Sichtwechsel an den Tagen, an welchen Beklagte trassiert hat, einen höheren Kurs hatten, als an den Tagen der Ankunft der Waren in Hamburg.“ . . .